

Was bindet den Einkäufer an berufsgenossenschaftliche Vorschriften?

Die Fragestellung erfordert zunächst eine Bestimmung der verwendeten Begriffe.

Als „berufsgenossenschaftliche Vorschriften“ sind Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitsregeln sowie Merkblätter und Merkhefte anzusehen.

Die vollständigen Auflistungen sind im „VBG-Verzeichnis“*) enthalten. Dabei handelt es sich zur Zeit um gut 130 Unfallverhütungsvorschriften und etwa 660 Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter und Grundsätze. All diese Regeln werden durch die „berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse“*) erarbeitet und gepflegt. Die Federführung liegt in der Regel bei einer der fachkompetenten Berufsgenossenschaften. Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Zustimmung des Bundesarbeitsministers, der die Inhaltsgleichheit abprüft, insbesondere mit staatlichen Vorschriften. Nach positivem Bescheid durch den Arbeitsminister entscheidet jede Berufsgenossenschaft für sich, ob die erarbeitete Unfallverhütungsvorschrift für ihren Mitglieder- und Versichertenkreis relevant ist und zu erlassen ist. Formal ist eine solche Vorschrift also zunächst nur in den Genossenschaften gültig, wo sie per Erlass umgesetzt wurde. Danach sind Richtlinien und andere nachgeordnete Regeln ihrem Rechtscharakter nach keine Unfallverhütungsvorschriften, stellen also keine objektiven Rechtsnormen dar. Die rechtliche Wirkung erfolgt über die Unfallverhütungsvorschriften: Danach ist in § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) festgelegt, daß der Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen hat, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Als allgemein anerkannt gelten Regeln der Technik, wenn sie sich in der Praxis bewährt haben; als Zeitraum wird im allgemeinen ein Jahr angesehen, innerhalb dessen von fachkompetenter Seite keine Einwände erhoben wurden.

Abweichungen von allen sicherheitstechnischen Regeln - auch Unfallverhütungsvorschriften - sind in Anlehnung an § 3 Abs. 2 VBG 1 zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf an-

dere Weise gewährleistet ist. Grundsätzlich gibt es bei Neuerstellungen oder Bearbeitungen Übergangsregelungen, um Härten zu vermeiden. Darin wird den jeweiligen Normadressaten (Lieferant oder Betreiber) vorgegeben, ab welchem Zeitpunkt ein bestimmter Zustand ordnungsgemäß oder als nicht mehr ordnungsgemäß betrachtet werden muß. Nicht unerwähnt soll hier bleiben, daß auch einfache - ja ungeschriebene - Regeln der Technik zur Ausfüllung des Begriffs „Fahrlässigkeit“ sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht herangezogen werden können. Es bleibt also festzuhalten, daß alle nahezu 800 Technische Regeln der Berufsgenossenschaften rechtliche Relevanz haben.

Im Gegensatz zu den berufsgenossenschaftlichen Regeln ist der Begriff des „Einkäufers“ sicher nicht so deutlich abzugrenzen. Je nach Betriebsgröße und Organisation ist der Einkaufende - das ist sicher der umfassendere Begriff - als derjenige zu bezeichnen, der die verantwortliche Berechtigung zum Einkauf für das Unternehmen hat. Dabei kann es sich um den Unternehmer selbst, seinen Betriebsleiter, den Lagerverwalter oder letztlich den Einkäufer im Wortsinne handeln. Wesentlich höher für die Beurteilung der Verantwortlichkeit ist es, wie eindeutig die Pflichtenübertragung des Unternehmers auf den Einkaufenden stattgefunden hat. Die Schriftform, beispielsweise als Anlage zum Arbeitsvertrag, ist daher unbedingt anzuraten.

Bei der Beantwortung der Fragestellung an die Bindung und Rechtsfolgen ist zu unterscheiden, ob es sich bei den Einkäufen um solche für das Produkt des Unternehmens oder seine Produktionsmittel handelt.

Die zuletzt genannten Beschaffungen für den Betriebsablauf sind sicher als die naheliegenderen anzusehen. Das Spektrum ist sehr weitreichend und geht über Baulichkeiten, Maschinen, Geräte, Werkzeuge bis hin zu Hilfsstoffen, insbesondere Arbeitsstoffen. In diesem Bereich sind vom Einkauf die einschlägigen Vorschriften für den Betreiber von Anlagen und Einrichtungen zu beachten. Die eindeutige Bindung in rechtlicher Hinsicht an die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ist im § 2 der VBG 1 zu sehen,

welche grundsätzlich in allen Gewerbebetrieben von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassen ist. Danach sind, wie schon oben erwähnt, Einrichtungen nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln herzustellen, d.h., daß auch der verantwortliche Einkäufer für ein Betriebsmittel die Bestimmungen für Bau- und Ausrüstung dieser Einrichtungen zu beachten hat. Als Hilfsmittel zur Beurteilung der Relevanz sicherheitstechnischer Regelungen kann das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) herangezogen werden, welches im Anhang die anerkannten sicherheitstechnischen Regeln auflistet. Zusammenfassend ist die Bindung an die berufsgenossenschaftlichen Regeln in diesem Bereich von Beschaffungen im Genossenschaftsprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung zu sehen.

Umfassender ist das anzuwendende Rechtsgut, wenn es um die Beschaffung von Produkten (beim reinen Handel) oder Teile des abzusetzenden Produktes geht. Auch hier ist zunächst das Gerätesicherheitsgesetz anzuziehen, welches auch Hersteller und Einführer von technischen Arbeitsmitteln verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hinzugekommen ist das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) in Ausfüllung der EG-Produkthaftungsrichtlinie aus 1985. Das Produkthaftungsgesetz setzt sehr weitgehende Maßstäbe in zivilrechtlicher Hinsicht (für das Unternehmen) und in strafrechtlicher Hinsicht (für den verantwortlichen Beschäftigten). Danach ist strafrechtlich jeder verantwortlich, der nach der betrieblichen Arbeitsteilung durch Verletzung seiner Pflichten in vorwerfbarer Form zur Verletzung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes beigetragen hat. Diese strafrechtliche Verantwortung der natürlichen Person im Unternehmen kann nicht deutlich genug gemacht werden.

Welche Ratschläge also können dem Einkäufer zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für sich selbst und sein Unternehmen gegeben werden?

Grundsätzlich sollte der Lieferant zumindest durch einen allgemeinen Passus in den Einkaufsbedingungen an die geltenden technischen Regeln gebunden werden.

Insbesondere im Bereich Lagereinrichtungen und -geräte sind die sich ergänzenden RAL-Güte- und Prüfbestimmungen RAL-RG 614 Lager- und Betriebseinrichtungen, RAL-GZ 608 Dynamische Lagersysteme und RAL-RG 993 Paletten in Verbindung mit der ZH 1/428 Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte zu fordern.

Die Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-Gütegemeinschaften RAL-RG 614 und RAL-GZ 608 setzen die Erfüllung der berufsgenossenschaftlichen Richtlinien voraus.

Zur Unterstützung bei Fragen der Sicherheitstechnik sind die betriebliche Sicherheitsfachkraft, die eigene Berufsgenossenschaft oder der zuständige Fachausschuß - für den Bereich Lagereinrichtungen und -geräte ist der Fachausschuß ‚Verwaltung‘ der

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
10969 Berlin, Markgrafenstraße 62,

zuständig - sicher bereit. Die Beachtung dieser Kriterien indiziert ein hohes Maß an Sorgfalt und dürfte verantwortliche Einkäufer und Unternehmer weitgehend vor Rechtsfolgen schützen.

*) VBG-Verzeichnis
Carl-Heymanns-Verlag KG
Luxemburger Straße 449
50939 Köln
Tel.: (0221) 94 37 30

*) ZH 1-Verzeichnis
Carl-Heymanns-Verlag KG

*) Berufsgenossenschaftliche
Fachausschüsse ZH 1/243,
Carl-Heymanns-Verlag KG